

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport
Bundesrat Guy Parmelin

Per E-Mail
Wilhelm.Rauch@baspo.admin.ch

Bern:1. Juni 2017
Tel. direkt:+41 31 370 25 35

Kontaktperson:..... Felix Frey
E-Mail:..... felix.frey@sek-feps.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision der Sportförderungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wie wir den Medien entnehmen konnten, haben Sie am 22. März 2017 das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Teilrevision Sportförderungsverordnung eröffnet. Gerne möchten wir dazu Stellung nehmen. Als Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund vertreten wir 26 evangelische Kirchen in der Schweiz, so auch die reformierten Landeskirchen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Sport (BASPO) mit den Jugendverbänden, die einen kirchlichen Bezug haben.

Wir ersuchen Sie, von einer Ergänzung des bisherigen Art. 12 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung; SpoFöV) abzusehen und den im Entwurf vorgeschlagenen Abs. 2bis zu streichen.

Der Entwurf sieht im Einzelnen vor, dass Jugendverbände nur dann mit der Förderung des Programms Jugend und Sport (J+S) rechnen können, wenn sie *auch* die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) erfüllen und zum Bezug von Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung im Sinne des KJFG berechtigt sind (insbesondere Art. 2 und 9 KJFG).

Nach Ansicht des Kirchenbundes ist es *sachfremd*, wenn für die Betrauung eines Jugendverbandes mit J+S-Programmen auf die Kriterien des viel allgemeineren Kinder- und Jugendförderbereichs (in der Kompetenz des Bundesamtes für Sozialversicherungen) abgestellt werden soll: Das KJFG fördert Angebote der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Im Vordergrund steht die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu Personen, die *Verantwortung übernehmen für sich und in der Gemeinschaft*.

Dagegen hat das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung

(Sportförderungsgesetz, SpoFöG) einen anderen Schwerpunkt: Angestrebt werden die Steigerung der *Sport- und Bewegungsaktivität*, die Erhöhung des Stellenwerts von Sport und Bewegung sowie die Förderung von Verhaltensweisen, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert werden (Art. 1 Abs. 1 SpoFöG).

Förderungsbedingungen sind genügend und ausgewogen

Der Kirchenbund ist der Ansicht, dass die 2012 in Kraft gesetzten Kriterien einer zeitgemässen Sportförderung vollends gerecht werden.

Das gilt auch für die Jugendverbände, die Programme von J+S anbieten und sich entsprechend um Sportförderung bewerben. Sie müssen gewährleisten, dass sie die *Entwicklung und Entfaltung* von Kindern und Jugendlichen fördern und Sport *ganzheitlich* erlebbar machen (Art. 6 Abs. 2 SpoFöG).

Im Sport zählen Leistungsbereitschaft, Fairness, Teamgeist, faires Zusammenspiel und Gemeinschaft. Dies sind wichtige Werte, deren Vermittlung im Sport den Jugendlichen darin helfen, sich zu entwickeln und zu entfalten.

Ein anderer wichtiger Faktor sind Jugendverbände, welche die Jugendlichen zum Sport hinführen, vor allem in Fällen, in denen Jugendliche nicht schon von sich aus Sport treiben.

So stehen Jugendverbände und Sportförderung in einer Wechselwirkung. Sie bedingen einander: Die Jugendverbände tragen dazu bei, dass Jugendliche Sport treiben. Sie machen die Werte des Sports erlebbar. Umgekehrt ist Sport eine wichtige Bereicherung der Angebote in den Jugendverbänden und vermag zusätzliche Jugendliche anzusprechen. Jugendverbände und Sportförderung zusammen ermöglichen somit Angebote, die Jugendliche in ihrer Entwicklung und Entfaltung sinnvoll unterstützen.

Mit den Jugendverbänden, bei denen der Sport nicht die einzige Aktivität ist, kann die Sportförderung auch ein Publikum erreichen, das über dasjenige der Sportverbände hinausgeht. In diesem Zusammenhang spielen auch religiös geprägte Jugendverbände eine wichtige Rolle.

Zudem steht Sport immer auch im Dienste der Gesundheitsförderung. Werden zusätzliche Kreise von Jugendlichen angesprochen, ist damit schon ein wichtiges Ziel der Sportförderung erreicht.

J+S soll im Übrigen Bewegungsaktivitäten auch dort fördern, wo sportliche Aktivitäten weniger zum Alltag gehören. Sollten Teilnehmerinnen und Teilnehmer von religiösen Jugendlagern keine J+S-Angebote mehr erhalten, fielen ein bedeutender Kreis aus der Zielgruppe heraus, die J+S mit ihren Zwecken – Sport erlebbar zu machen und die Bewegung zu fördern – erreichen will.

Für die Betrauung mit J+S-Programmen besteht eine über Jahre weiterentwickelte und bewährte Praxis des BASPO. Der Kirchenbund empfiehlt deshalb, Vertrauen, das in jahrelanger Zusammenarbeit zwischen J+S und Jugendverbänden aufgebaut wurde, nicht leichtfertig zu verspielen.

Missionarisches Wirken darf nicht pauschal verurteilt werden

Mit der Teilrevision sollen die Förderkriterien in einer Weise ergänzt werden, dass über die Sportvorgaben des J+S-Programms hinaus auch geprüft werde, ob die Jugendorganisation den Jugendlichen in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützt.

Mit dem in den Erläuterungen angebrachten Verweis auf die neue Praxis des BSV soll verhindert werden, dass ein J+S-Programm, das vordergründig als Sportangebot erscheint, eigentlich der Anwerbung und Bekehrung von Jugendlichen dient, denn das BSV ist pauschal der Auffassung, dass von stark religiös geprägten Gemeinschaften eine Gefahr ausgehe, die der Entwicklung des Jugendlichen zu einer verantwortlichen Person abträglich ist.

Der Kirchenbund weist die pauschale Auffassung zurück, dass Jugendorganisationen mit starker religiöser Ausprägung eine Gefahr für die Entwicklung des Jugendlichen darstellen. Er geht davon aus, dass ihr missionarisches Wirken die Entwicklung des Jugendlichen zu einer verantwortlichen Person nicht nur hindern, sondern auch fördern kann. Kirchen verstehen sich zudem als Institution, die einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Integration von Kindern und Jugendlichen leistet, auch durch Angebote, mit denen sie Kinder und Jugendliche in wichtigen Übergangsphasen begleitet (Kommunion, Konfirmation).

Eine andere Frage ist, ob eine Jugendorganisation im einzelnen Fall übermässig missioniert und mit ihrem Verhalten damit die Persönlichkeitsentwicklung konkret gefährdet; dazu was folgt.

Religionsfreiheit

Alle Fragen im Zusammenhang mit dem missionarischen Wirken der Kirchen fallen unter die Religionsfreiheit. Das gilt auch für die Frage, ob sich das Missionieren positiv oder negativ auf die Entwicklung eines Jugendlichen zur verantwortlichen Person auswirkt. Die Frage ist Teil des Glaubensinhalts und somit grundrechtlich geschützt.

Nach der Rechtsprechung enthält die Religionsfreiheit das Recht, für eine bestimmte Religion zu werben (Missionieren) und neue Anhänger zu gewinnen. Bundesgericht und Literatur bejahen, dass Menschen auf den Glauben angesprochen werden dürfen bzw. um sie geworben werden darf (BGE 125 I 369 E. 4c; BGE 57 I 112 E. 2; BGE 118 Ia 46; KARLEN, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Zürich 1988, S. 266; SALADIN, Grundrechte im Wandel, 3. Aufl., 1982, S. 15).

Aus dem Wesen der Religionsfreiheit ergibt sich also, dass das Anwerben für eine Religion grundsätzlich nicht wegen deren Inhalt als unstatthaft angesehen werden darf.

Eine andere Frage ist, ob die missionarische Tätigkeit in ihrer Form und in ihrem Ausmass in jedem Fall statthaft ist. Der Kirchenbund ist in dieser Frage klar der Auffassung des Bundesgerichts, wonach ein *übermässiges Missionieren* – z.B. durch die Ausübung von Druck oder Manipulation – von der Religionsfreiheit nicht mehr gedeckt ist.

Einschränkungen in der Ausübung der Religionsfreiheit und insbesondere der Ausschluss von staatlichen Leistungen sind denn auch geboten, wenn ein gewisses Mass überschritten wird: So ist die Methode des Anwerbens (Missionierens) unstatthaft, wenn sie die Freiheit, sich für oder gegen eine Sache zu entscheiden, nicht respektiert. Es ist aber unverhältnismässig, auch ein Anwerben zu verbieten, das ohne missbräuchlichen Druck ausgeübt wird (BGE 125 I 369 E. 7a).

Die Einschränkung indessen, dass neu J+S-Angebote daran zu messen sein sollen, ob sie die Entwicklung des Jugendlichen zu einer verantwortlichen Person fördern, ist weder geeignet, erforderlich noch verhältnismässig.

Konkrete Gefährdung im Einzelfall

Im zitierten Entscheid des Bundesgerichts, in dem es das zulässige Mass des Missionierens zu beurteilen hatte, ging es im Einzelnen den Fragen nach, ob das Missionieren unlauter oder betrügerisch war (BGE 125 I 369).

Nicht massgebend war aber, was in den Statuten der missionierenden Glaubensgemeinschaft stand. Das Gericht stellte auf das konkrete Verhalten ab und prüfte die Wirkung auf die Personen, die missioniert werden sollten.

So hat auch für das BASPO zu gelten, dass es im einzelnen Fall prüfe, ob eine Jugendorganisation in einem Mass missioniere, das Einschränkungen der Religionsfreiheit nötig macht.

Ob der Entwicklung des Jugendlichen ausreichend Rechnung getragen wird, kann also nicht bloss anhand der Lektüre von Statuten, Leitbildern und Handbüchern der Jugendorganisation beurteilt werden. Diese Angaben lassen keine ausreichenden Rückschlüsse auf das tatsächliche Ausmass und Methode des Missionierens zu. Die blossе Würdigung der Schriftsachen verstösst gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV) und verletzt den grundrechtlichen Anspruch auf das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV).

Wenn es darum ginge, eine vermeintliche Praxis abzustellen, die darin bestünde, dass Jugendliche übermässig missioniert würden, wäre der Wortlaut der Statuten allenfalls ein Indiz, kann aber nicht der massgebende Grund für die Ablehnung des Fördergesuchs sein.

Umgekehrt würde ja auch eine exakt den Förderzwecken entsprechende Statutenbestimmung einer Jugendorganisation nicht garantieren, dass diese nicht gleichwohl übermässig missioniert.

Angesichts einer bereits vorhandenen Zusammenarbeit zwischen J+S und Jugendorganisationen sowie bestehenden Kontakten zu den Jugendverbänden, welche an den J+S-Programm beteiligt sind, kann auch nicht ins Feld geführt werden, die konkrete Überprüfung der Programme sei praktisch undurchführbar.

Die Verantwortlichen von J+S haben jederzeit Zugang zu den Lagern der Jugendverbände. Sie kennen die J+S-Leiterinnen und -Leiter, die regelmässig ihre Weiterbildungen besuchen.

Der Kirchenbund fordert, dass Jugendorganisationen nur dann von J+S-Angeboten ausgeschlossen sind, wenn sie in einem Ausmass missionarisch wirken, dass Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer verantwortlichen Person für die Gemeinschaft *konkret gefährdet* sind.

Entsprechend kommt auch für das deutsche Bundesverfassungsgericht eine Einschränkung der Grundrechtsausübung nur im Falle *konkreter Gefährdung* in Betracht. Daran fehlt es bei bloss behaupteter Möglichkeit schädlicher psychischer Beeinflussung, welche in keiner Weise belegt ist. Sind die angeführten Gefährdungen lediglich abstrakt-theoretischer Natur, rechtfertigen sie eine Einschränkung nicht (deutsches BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. September 2003, 2 BvR 1436/02 Rn. 19).

Religionsfreiheit der Jugendlichen

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt, den die neue Praxis des BSV verkennt. Wenn Jugendliche, die sich zum Glauben bekennen, von J+S-Angeboten ausgeschlossen werden, werden auch sie in ihrer Religionsfreiheit verletzt.

Jugendliche, die sich zum Glauben bekennen, dürfen in der Sportförderung nicht diskriminiert werden: Wer Sport machen will, dem soll dies auch in einer Vereinigung, die Glaubensgrundlagen vermittelt, ermöglicht werden. Er soll sein Bekenntnis auch in einem Sportlager gemeinsam mit andern äussern dürfen. Es liefe auf eine Verletzung der Religionsfreiheit hinaus, wenn Sportförderung davon abhängig gemacht würde, ob jemand auf sein Bekenntnis (während der Dauer des Lagers) verzichtet.

Neutralitätspflicht des Staates

Wenn den Jugendlichen J+S-Angebote aus religiöser oder weltanschaulicher Überzeugung verweigert werden, missachtet der Staat auch seine Neutralitätspflicht.

Der Staat, der finanzielle Unterstützung nach seiner religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung verteilt, ergreift in unzulässiger Weise Partei (BGE 118 Ia 46 E. 4 e/aa; BGE 123 I 296 E. 4 b/bb).

Jugendliche können auch selber entscheiden

An der Realität geht insbesondere auch die Vorstellung vorbei, dass sich Jugendliche derart einfach zu Objekten der Missionierung degradieren lassen.

Wer mit Jugendlichen zu tun hat, muss eher selten befürchten, dass sie völlig kritiklos religiösen oder auch anderen Überzeugungen verfallen.

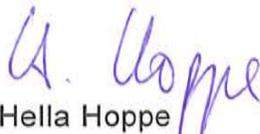
Die J+S-Angebote sind freiwillig. Die oder der Jugendliche, die sich für ein Lager eines Jugendverbandes mit kirchlichem Bezug anmelden, wird in der Regel wissen, worauf sie oder er sich einlässt. Sie können sich sehr wohl ein eigenes Urteil darüber bilden, in welchem Ausmass sie sich in einer religiös geprägten Jugendorganisation einbringen wollen.

Voraussetzungen für die Förderung in einem Gesetz im formellen Sinne

Der Kirchenbund ist schliesslich der Ansicht, sollte an einer Neuformulierung der Förder Voraussetzungen festgehalten werden, dass dies in einem Gesetz im formellen Sinne zu erfolgen hätte. Die Änderung der Sportförderverordnung genügt nicht, es müsste das Sportfördergesetz revidiert werden.

Für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort bei der Bearbeitung der Teilrevision der Sportförderungsverordnung danken wir Ihnen. Herr Dr. iur. Felix Frey, Beauftragter für Recht und Gesellschaft (felix.frey@sek.ch) steht Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Hella Hoppe
Geschäftsleiterin